

MVG Satzung Alt	MVG Satzung Neu
§ 7 Die Gesellschafterversammlung Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung nach Bedarf einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich und zwar bis zum Ablauf des 8. Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Einberufung vorzunehmen. 2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit den Vorschlägen zur Beschlussfassung mit einer Frist von <u>mindestens</u> 1 Woche einberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor. 3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn	§ 7 Die Gesellschafterversammlung Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung nach Bedarf einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich und zwar bis zum Ablauf des 8. Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Einberufung vorzunehmen. 2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich <u>in elektronischer Form, in Textform, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel – wie z. B. Email, durch ein Gremieninformationssystem – oder durch Brief mittels Zustellung durch einen Postdienstleister oder einen Boten</u>, unter Mitteilung der Tagesordnung mit den Vorschlägen zur Beschlussfassung mit einer Frist von <u>10 Tagen von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden</u> einberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor. 3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. <u>Die Gesellschafterversammlung soll nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden, alternativ kann eine Sitzung präsenzlos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride -</u>

kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.	<u>Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video / Telefon bzw. in Textform ab) stattfindend. Gesellschafterbeschlüsse</u> können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das lebensälteste, anwesende Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das lebensälteste, anwesende Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor und ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aber auch generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte von deren Sitzungen ausgeschlossen werden.	5. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor und ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aber auch generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte von deren Sitzungen ausgeschlossen werden.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, einem vom ihm bestellten Schriftführer und den Geschäftsführern (wenn nicht ausgeschlossen) zu unterzeichnen ist.	6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, einem vom ihm bestellten Schriftführer und den Geschäftsführern (wenn nicht ausgeschlossen) zu unterzeichnen ist.
7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.	7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
8. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von	8. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von

Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der § 113 GO NRW findet Anwendung. 9. Verluste der Gesellschaft werden nach Maßgabe des Betrauungsaktes ausgeglichen. Der zwischen der Gesellschaft und der MKG z. Zt. bestehende Ergebnisabführungsvertrag wird von dieser Regelung nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Märkische Kreis seine Geschäftsanteile anderweitig treuhänderisch verwalten lässt oder sie auf eine in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft übertragen hat.	Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der § 113 GO NRW findet Anwendung. 9. Verluste der Gesellschaft werden nach Maßgabe des Betrauungsaktes ausgeglichen. Der zwischen der Gesellschaft und der MKG z. Zt. bestehende Ergebnisabführungsvertrag wird von dieser Regelung nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Märkische Kreis seine Geschäftsanteile anderweitig treuhänderisch verwalten lässt oder sie auf eine in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft übertragen hat.
§ 9 Aufsichtsrat 1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags vom Märkischen Kreis entsandt. Fünf Vertreter werden von den übrigen Gesellschaftern über deren Räte entsandt. Die fünf Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Vorschriften § 108 a der GO NRW entsandt. Die Arbeitnehmervertreter sind nach § 108 a Abs. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1 2 und 3 GO NRW weisungsgebunden und können abberufen werden. 2. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das betreffende Mitglied übt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung seines Nachfolgers weiter aus. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung Ihrer Nachfolger weiter aus.	§ 9 Aufsichtsrat 1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags vom Märkischen Kreis entsandt. Fünf Vertreter werden von den übrigen Gesellschaftern über deren Räte entsandt. Die fünf Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Vorschriften § 108 a der GO NRW entsandt. Die Arbeitnehmervertreter sind nach § 108 a Abs. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1 2 und 3 GO NRW weisungsgebunden und können abberufen werden. 2. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das betreffende Mitglied übt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung seines Nachfolgers weiter aus. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung Ihrer Nachfolger weiter aus.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Vom Kreistag bzw. von den entsprechenden Räten entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates haben auf Beschluss des Kreistages/Rates ihr Amt niederzulegen. Der Kreistag/Rat hat für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu benennen. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW. 4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer Arbeitnehmervertreter ist. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, führt das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.	3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Vom Kreistag bzw. von den entsprechenden Räten entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates haben auf Beschluss des Kreistages/Rates ihr Amt niederzulegen. Der Kreistag/Rat hat für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu benennen. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW. 4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer Arbeitnehmervertreter ist. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, führt das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
5. Der Aufsichtsrat wird schriftlich mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Unberührt hiervon bleibt die Einberufung nach § 110 Abs. 2 AktG. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, <u>bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt</u>, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.	5. Der Aufsichtsrat wird schriftlich, <u>in elektronischer Form, in Textform, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel – wie z.B. Email, durch ein Gremieninformationssystem – oder durch Brief mittels Zustellung durch einen Postdienstleister oder einen Boten</u>, mit einer Frist von <u>10 Tagen von der Geschäftsführung</u> im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Unberührt hiervon bleibt die Einberufung nach § 110 Abs. 2 AktG. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. <u>Die Aufsichtsratssitzung soll nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden, alternativ kann eine Sitzung präsenzlos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride - Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video / Telefon bzw. in Textform ab) stattfinden.</u>

6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter Beschlüsse auch im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. 7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig und ist diese Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. 8. Für die Sitzungen ist vom Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestellen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Niederschrift alsbald an die Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. 9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufsichtsratsausschüsse bilden.	6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter Beschlüsse auch im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. 7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig und ist diese Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. 8. Für die Sitzungen ist vom Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestellen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Niederschrift alsbald an die Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. 9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufsichtsratsausschüsse bilden.
--	--

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche vom Kreistag entsandt wurden, unterliegen den Weisungen des Kreistages. Die Arbeitnehmervertreter sind ebenfalls an die Kreistagsbeschlüsse/Ratsbeschlüsse im Sinne des § 108 a Abs. 3 GO NRW gebunden. Die übrigen Mitglieder unterliegen den Weisungen der entsprechenden Räte und Ausschüsse.	10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche vom Kreistag entsandt wurden, unterliegen den Weisungen des Kreistages. Die Arbeitnehmervertreter sind ebenfalls an die Kreistagsbeschlüsse/Ratsbeschlüsse im Sinne des § 108 a Abs. 3 GO NRW gebunden. Die übrigen Mitglieder unterliegen den Weisungen der entsprechenden Räte und Ausschüsse.
§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Wirtschaftsplan 1. Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für <u>große</u> Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken. Im Lagebericht hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung abzugeben.	§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Wirtschaftsplan 1. Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches <u>unter Berücksichtigung der größenabhängigen Anforderungen und der Vorgaben des Kommunalrechts</u> aufzustellen und ebenso zu prüfen; <u>der Lagebericht ist auch dann zu erstellen und zu prüfen, wenn keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht</u>. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken. Im Lagebericht hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung <u>nach § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW</u> abzugeben <u>und der Prüfer hat im Prüfungsbericht auf die Angaben zur Eigenkapitalverzinsung nach § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW einzugehen</u>. <u>Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die gesetzlichen Angaben, jedoch ohne Erleichterungen des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch zu nehmen, aus (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW).</u> 2. Alljährlich ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

3. Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern Einsicht in die Bücher und Schriften soweit dieses zur Prüfung der Beteiligung im Sinne von § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW erforderlich ist.	3. Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern Einsicht in die Bücher und Schriften soweit dieses zur Prüfung der Beteiligung im Sinne von § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beratung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. 5. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	<u>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, GuV sowie Anhang. Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften der §§ 316 HGB ff zu prüfen; sofern keine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, ist eine freiwillige Abschlussprüfung zu beauftragen.</u> 5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beratung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres, <u>spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen</u> über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. 6. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.